

II-295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

19. 3. 1964

87/A.B.

zu 86/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend beschränkte Ausschreibung für den Umbau des Bahnhofes in
St. Pölten.

-.-.-

Auf die oben bezeichnete Anfrage beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zu Frage Nr. 1):

"Entspricht die vorzitierte Zeitungsmeldung den Tatsachen; wenn ja,"

Am 13. Jänner 1964 wurde die Vergebung der Arbeiten für den Neubau des Aufnahmsgebäudes St. Pölten von der Bundesbahndirektion Wien beschränkt ausgeschrieben. Die Bestimmungen über die Art von Ausschreibungen sind in der "ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 - Vergebung von Leistungen" sowie in den dazugehörigen Richtlinien enthalten. Diese Vorschriften wurden mit Runderlass vom 12. Dezember 1963, Zahl: 14.454-I/3-1963, der auf einem Ministerratsbeschluss vom 18. Juni 1963 beruht, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 für den Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft eingeführt. Darin heisst es, dass Leistungen, deren Erbringung bei den ausführenden Firmen gewisse Fachkenntnisse, Vertrauenswürdigkeit und technische Einrichtungen voraussetzen, im Wege einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben sind. In den oben zitierten Richtlinien wird näher ausgeführt, dass für Bauvorhaben, deren Kosten voraussichtlich mehr als 100.000 S betragen werden, mindestens 6 Firmen zur Anbotstellung einzuladen sind.

Zur Anbotstellung für das gegenständliche Bauvorhaben wurden 14 Firmen eingeladen. Die Auswahl der Firmen erfolgte nach rein fachlichen Gesichtspunkten. Den Österreichischen Bundesbahnen ist die politische Zugehörigkeit der eingeladenen Firmen nicht bekannt.

Am 18. Februar 1964 erfolgte bei der Generaldirektion die Eröffnung der eingelangten Anbote, die der Bundesbahndirektion Wien zur Durchrechnung und Bearbeitung übermittelt wurden. Die Überprüfung der Anbote ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

87/A.B.

zu 86/J

Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass bei der Bundesbahndirektion Wien eine beschränkte Ausschreibung deshalb gemacht wurde, um der ebenfalls zur Abgabe eines Angebotes eingeladenen Firma Weidinger eher die Möglichkeit zu geben, den gegenständlichen Auftrag zu erhalten.

Zu Frage Nr. 2):

"wusste die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen von dieser 'beschränkten Ausschreibung', welche das Ziel haben sollte, der Firma Weidinger eher die Möglichkeit zu geben, diesen Auftrag zu erhalten?"

Die Auswahl der zur Angebotstellung einzuladenden Baufirmen erfolgte im Einvernehmen zwischen Generaldirektion und Bundesbahndirektion Wien. Die Generaldirektion hatte daher Kenntnis sowohl von der Tatsache der auf dem Runderlass vom 12. Dezember 1963 beruhenden "beschränkten" Ausschreibung als auch vom Kreis der ausgewählten Firmen. Die beschränkte Ausschreibung hat daher nicht das Ziel gehabt, der Firma Weidinger die Möglichkeit zu geben, eher diesen Auftrag zu erhalten.

Zu Frage Nr. 3):

"welcher Art sind die Verbindungen zwischen Stadtrat Reisinger und der Firma Weidinger?"

Vom Bestehen einer etwaigen Verbindung zwischen dem St. Pöltner Stadtrat Dipl.Kfm. Reisinger und der Firma Weidinger ist weder den Österreichischen Bundesbahnen noch mir selbst etwas bekannt.